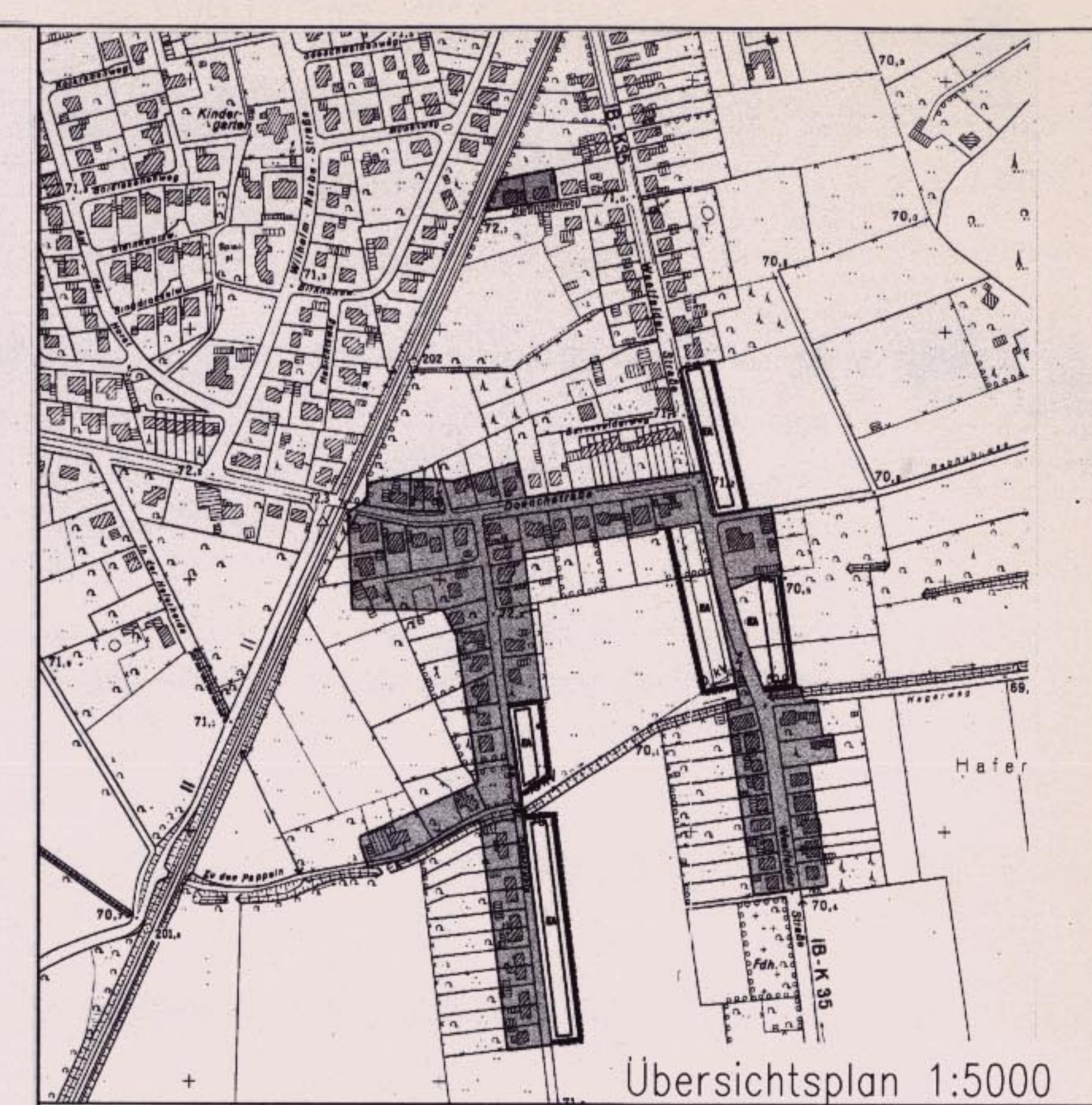




Zeichenerklärung

Im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Satzungsbereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

Einzubeziehende Außenbereichsfläche (Satzungsbereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB

Baugrenzen (§ 4 Abs. 2d der Satzung)

Pflanzgebiet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 der Satzung)

Satzung der Stadt Hamm vom 03.11.2000...

Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weetfelder Straße/An der Spierkuhle unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Der Rat der Stadt Hamm hat am 28.06.2000 die folgende Satzung beschlossen, die auf diesen Rechtsgrundlagen beruht:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023)

§ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Weetfelder Straße/An der Spierkuhle festzulegen und eine Arrondierung der Bauflächen zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Teil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

(1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

(2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist in diesem Bereich ausschließlich gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen.

§ 4 Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

(1) Die Grenzen der einzubeziehenden Außenbereichsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

(2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist anhand der folgenden Festsetzungen zu beurteilen, ergänzend gelten § 34 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 5 dieser Satzung.

a) Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschloß,

b) Zulässig sind max. 2 Wohnungen je Wohngebäude,

c) Zulässig sind Einzelhäuser,

d) Zulässig sind Gebäude nur innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Fläche.

§ 5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Gem. §§ 1 a, 9 (1a) und 34 (4) BauGB wird festgesetzt, daß als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit gem. § 4 dieser Satzung zulässigen Vorhaben verbunden sind, Ersatzmaßnahmen gem. Abs. 2 vorzunehmen sind.

(2) In der auf dem jeweiligen Baugrundstück entsprechend gekennzeichneten Fläche ist je angefangener 50 qm versiegelter Fläche 1 großkronig wachsender Laubbau der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) z.B. Winterlinde, Rotbuche oder Stieleiche, Stammumfang 16/18 cm, oder 2 Obstbaumhochstämme alter hiesiger Sorten (Pflanzabstand 7 – 10 m) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Fläche ist zusätzlich mit Gehölzen, Sträuchern oder Hecken der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) zu bepflanzen, diese sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Hamm		
Gemarkung	Weetfeld	Pelkum
Flur	1, 2, und 5	20 und 23
Maßstab	1:1000	

Satzung für den Ortsteil Weetfelder Straße/An der Spierkuhle gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Diese Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB ist mit Verfügung vom 17.10.2000 genehmigt worden.

Amsberg, 17.10.2000
Bezirksregierung Amsberg
i.A. *Schulz*

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 03.11.2000 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens am 08.11.2000 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Flurkarte im Maßstab 1:1000, Stand: 12.1999) liegt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Grade erkennen.	Diese Satzung besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Der Rat der Stadt Hamm hat am 02.02.2000 beschlossen, daß die gemäß § 34 (5) BauGB erforderliche Beteiligung zur Aufstellung dieser Satzung in Form einer einmütigen öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs mit der Begründung vom 10.12.1999 durchzuführen ist.	Der Rat der Stadt Hamm hat am 02.02.2000 beschlossen, daß die gemäß § 34 (5) BauGB erforderliche erneute Beteiligung zur Aufstellung der Satzung mit der Begründung vom 10.12.1999 in Form einer einmütigen öffentlichen Auslegung durchzuführen ist.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 34 (4) BauGB diese Satzung am 28.06.2000 beschlossen. Dieser Satzungsentwurf mit der Begründung vom 10.12.1999 ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Die in der Verfügung der Bezirksregierung Amsberg vom 17.10.2000 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.
Hamm, 16.12.1999 <i>Seydewitz</i> Ltd. Städt. Vermessungsdirektor	Hamm, 16.12.1999 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 18.02.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 10.07.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 10.07.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 08.11.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf:	Der Rat der Stadt Hamm hat am 24.08.1994 beschlossen, daß eine Satzung gemäß § 34 BauGB i.V.m. § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum BauGB für den Ortsteil Weetfelder Straße/An der Spierkuhle zu erarbeiten ist.	Der Satzungsentwurf mit der Begründung vom 10.12.1999 hat entsprechend § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 15.02.2000 in der Zeit vom 23.02.2000 bis einschließlich 24.03.2000 öffentlich ausgelegt.	Diese Satzung hat mit der Begründung vom 10.12.1999 entsprechend § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 nach erfolgter Bekanntmachung am 15.02.2000 in der Zeit vom 23.02.2000 bis einschließlich 24.03.2000 öffentlich ausgelegt.	Das Genehmigungsverfahren gemäß § 34 (6) BauGB zu dieser Satzung ist durchgeführt worden.	Die Bereithaltung dieser Satzung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 34 (5) i.V.m. § 10 (3) BauGB am 08.11.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 16.12.1999 <i>Meyer</i> Stadtbaudirektor	Hamm, 16.12.1999 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 18.02.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 10.07.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 10.07.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 08.11.2000 Der Oberbürgermeister i.A. <i>Meyer</i> Ltd. Städt. Baudirektor